



Schiedskommission der Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien
Brigitte.Lueger-Schuster@univie.ac.at
(Vorsitzende)
014277 20601

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden. Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Wien, am 13.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schiedskommission der Universität Wien nimmt fristgerecht punktuell Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird.

In § 43 UG sind die Aufgaben und Verfahren der universitären Schiedskommissionen normiert. In der Praxis der Schiedskommissionen sind einige Fragen und Probleme sichtbar geworden, die man im Rahmen der angestrebten Gesetzesänderung lösen könnte.

1. Ausstattung:

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gem § 42 Abs 11 UG mit den erforderlichen Personal- und Sachressourcen sowie den erforderlichen Räumen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten auszustatten. Eine solche Regelung fehlt für die Schiedskommissionen.

2. Ausnahmetatbestand der "Leistungsbeurteilungen" gem § 43 Abs 2 UG

In der Literatur wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass damit nicht nur die Feststellung und Beurteilung des Studienerfolges gem § 72 f. UG, sondern auch die Evaluierung der Leistungen von Universitätsangehörigen gem § 14 UG umfasst ist.¹ Gerade dieser Bereich hat sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Diskriminierungsfällen als besonders sensibel erwiesen. Es wäre daher wünschenswert den Ausnahmetatbestand auf die Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs zu reduzieren.

3. Antragstellung bei “Vermittlung in Streitfällen”

Das UG enthält keine Regelung, wer im Verfahren gem § 43 Abs 1 Z 1 UG (Vermittlung in Streitfällen) antragslegitimiert ist.² Eine Präzisierung wäre daher sinnvoll.

4. Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem § 43 Abs 1 UG iVm § 42 Abs 8 UG

§ 42 Abs 8 UG beinhaltet die Einspruchskompetenz des Arbeitskreises bei “Entscheidungen”. Nach herrschender Auffassung sind unter diesen Begriff iSd § 43 UG auch “Wahlen” zu subsumieren.³ Eine Präzisierung wäre sinnvoll, da § 45 UG begrifflich zwischen Entscheidungen und Wahlen differenziert.

5. Bescheidcharakter der Entscheidungen der Schiedskommission gem § 43 Abs 1 Z 3 u 4 UG

Lediglich in Bezug auf Diskriminierungsfälle gem Abs 1 Z 2 UG normiert das Gesetz ausdrücklich, dass die Schiedskommission eine Entscheidung durch Bescheid zu erlassen hat (§ 43 Abs 5 UG). Daraus könnte der Eindruck entstehen, dass den Entscheidungen gem der Z 3 und 4 kein Bescheidcharakter zukommen soll. Eine Präzisierung wäre daher sinnvoll.⁴

6. Entscheidungsfristen

Die Schiedskommission muss in Diskriminierungsfällen gem § 43 Abs 1 Z 2 UG binnen drei Monaten, bei Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung gem § 43 Abs 1 Z 3 UG binnen vier Wochen und bei Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages gem § 43 Abs 1 Z 4 UG binnen 14 Tagen entscheiden.

In den Verfahren gem § 43 Abs 1 Z 2-4 UG ist nach § 46 UG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden. Es gelten daher die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der amtswegigen Ermittlung, des Parteiengehörs, der Erforschung der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und der Unbeschränktheit der Beweismittel.⁵ Die Vorgaben des AVG sind auf eine Verfahrensdauer von 6 Monaten

¹ Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg), UG³ § 43 Rz 11; kritisch Perthold-Stoitzner, Die Schiedskommissionen nach § 43 UG – ein Überblick, zfhr 2016, 81, 84.

² Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg), UG § 43³ Rz 3.

³ Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg), UG³ § 42 Rz 35; zweifelnd Perthold-Stoitzner, Die Schiedskommissionen nach § 43 UG – ein Überblick, zfhr 2016, 81, 85.

⁴ Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg), UG³ § 43 Rz 14; Perthold-Stoitzner, Die Schiedskommissionen nach § 43 UG – ein Überblick, zfhr 2016, 87.

⁵ Perthold-Stoitzner, Die Schiedskommissionen nach § 43 UG – ein Überblick, zfhr 2016 87.

ausgelegt (§ 73 Abs 1 AVG). Insbesondere aufgrund der Komplexität der Fragestellungen, des Umfangs der zu sichtenden Unterlagen und der großen Zahl zu befragender Parteien und Zeugen erweisen sich die oa Fristen als deutlich zu kurz.

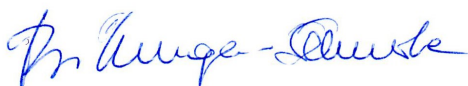
Die Schiedskommission der Universität Wien schlägt daher folgende Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 vor:

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

1. *In § 43 Abs 1 Z 1 wird die Wortfolge "von Angehörigen der Universität" durch die Wortfolge "zwischen Angehörigen der Universität, wenn dies von einem der Streitbeteiligten beantragt wird;" ersetzt.*
2. *In § 43 Abs 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "durch die Entscheidung" die Wortfolge "oder Wahl" eingefügt.*
3. *In § 43 Abs 1 Z 3 wird die Wortfolge "binnen vier Wochen" durch die Wortfolge "binnen vier Monaten durch Bescheid" ersetzt.*
4. *In § 43 Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge "binnen 14 Tagen" durch die Wortfolge "binnen vier Monaten durch Bescheid" ersetzt.*
5. *In § 43 Abs 2 wird nach dem Wort "Leistungsbeurteilung" die Wortfolge "von Studierenden gem § 72" eingefügt.*
6. *In § 43 Abs 5 S 1 wird die Wortfolge "innerhalb von drei Monaten" durch die Wortfolge "binnen vier Monaten" ersetzt und nach der Wortfolge "durch die Entscheidung" die Wortfolge "oder Wahl" eingefügt.*
7. *In § 43 wird folgender Abs 13 angefügt.*

"(13) Das Rektorat hat der Schiedskommission die für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechenden Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen."

Mit vorzüglicher Hochachtung,



(Univ. Prof. Dr. Brigitte Lueger-Schuster,

Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien)